

## **Wahlordnung**

**für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten**

**vom 27.02.2012**

**in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für  
die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten**

**vom 12.12.2019**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 11a Abs. 4 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425) sowie der Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 21. September 2007 (Grundordnung) in der jeweils gültigen Fassung hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Wahlordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

## **I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verbindung der Wahlen
- § 3 Fristen

## **II Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten**

- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zum Senat
- § 6 Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Fakultätsräten
- § 7 Wahlsystem
- § 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 9 Wahlorgane
- § 9a Wahlverfahren und Terminplan
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlbekanntmachung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Wahlbenachrichtigung
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Urnenwahl
- § 17 Briefwahl
- § 18 Wahlsicherung bei Urnenwahl
- § 19 Elektronische Wahlen
- § 19a Beginn und Ende der Elektronischen Wahl
- § 19b Störungen der Elektronischen Wahl
- § 19c Briefwahl bei Elektronischer Wahl
- § 19d Technische Anforderungen
- § 20 Auszählung der Stimmen
- § 21 Ungültige Stimmabgabe
- § 22 Niederschrift
- § 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 24 Wahlprüfung
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 26 Konstituierung

## **III Mitgliederinitiative**

- § 27 Mitgliederinitiative der Hochschule
- § 28 Mitgliederinitiative der Fakultät
- § 29 Verfahren der Mitgliederinitiative

## **IV Schlussvorschriften**

- § 30 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der RWTH sowie für die Mitgliederinitiative. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für ein Wahlgremium soll gemäß § 11b Abs. 1 HG auf die paritätische Repräsentanz von Frau und Mann geachtet werden.

### § 2 Verbindung der Wahlen

Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

### § 3 Fristen

Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## II. Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

### § 4 Wahlgrundsätze

- (1) Der Senat wird von den Mitgliedern der Hochschule, die Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultäten nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gemäß § 11 Abs.1 S.1 HG bilden jeweils eine Gruppe:
  - a) die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie gemäß § 6 Absatz 4 Grundordnung die hauptberuflich an der RWTH tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen durch die RWTH die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
  - b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
  - c) die Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören (Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung)
  - d) die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 HG sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden).

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich für den Senat nach § 15 Abs. 1 und für die Fakultätsräte nach § 33 der Grundordnung.

- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge erstellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen und -bewerber (Kandidatinnen bzw. Kandidaten).
- (3) Die Wahl wird in der Gruppe der Studierenden als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl und in den übrigen Gruppen als Briefwahl durchgeführt.
- (4) Die Urnenwahl erfolgt an 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Der Termin für den 1. Wahltag ist so zu bestimmen, dass die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl festgesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit für die Gruppe der Studierenden wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

## § 5

### Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zum Senat

- (1) Die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze bestimmt sich für den Senat nach § 15 Abs. 1 der Grundordnung. Danach erhält die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 14 Sitze und die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und der Studierenden jeweils 4 Sitze.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet 10 Wahlkreise. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	2 Sitze
Wahlkreis 2	Fakultät für Architektur	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fakultät für Bauingenieurwesen	1 Sitz
Wahlkreis 4	Fakultät für Maschinenwesen	2 Sitze
Wahlkreis 5	Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik	1 Sitz
Wahlkreis 6	Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	1 Sitz
Wahlkreis 7	Philosophische Fakultät	2 Sitze
Wahlkreis 8	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	1 Sitz
Wahlkreis 9	Medizinische Fakultät	2 Sitze

Der 10. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für die Wahl der Gruppensprecherin bzw. des Gruppensprechers der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Stellvertretung gebildet. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1 bis 9 als auch im Wahlkreis 10 sein Wahlrecht ausüben.

- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet 4 Wahlkreise. Einrichtungen, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind (z. B. Zentrale Einrichtungen und die Zentrale Hochschulverwaltung) werden zusammengefasst und als „Zentrale Einrichtungen“ bezeichnet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, Fakultät für Architektur und Philosophische Fakultät	1 Sitz
Wahlkreis 2	Fakultät für Bauingenieurwesen und Fakultät für Maschinenwesen	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik, Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und Zentrale Einrichtungen	1 Sitz
Wahlkreis 4	Medizinische Fakultät und Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	1 Sitz

(4) Die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung bildet einen Wahlkreis. Auf diesen Wahlkreis entfallen 4 Sitze.

(5) Die Gruppe der Studierenden bildet 4 Wahlkreise. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und Medizinische Fakultät	1 Sitz
Wahlkreis 2	Fakultät für Architektur, Fakultät für Bauingenieurwesen und Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik, Philosophische Fakultät und Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	1 Sitz
Wahlkreis 4	Fakultät für Maschinenwesen	1 Sitz

## § 6

### Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Fakultätsräten

(1) Die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze in den Fakultätsräten bestimmt sich nach § 33 der Grundordnung.

(2) 1. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet mit Ausnahme der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik und der Medizinischen Fakultät je Fakultät einen Wahlkreis.

2. Für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften werden 6 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Informatik	1 Sitz
Wahlkreis 3	Physik	1 Sitz
Wahlkreis 4	Chemie	1 Sitz
Wahlkreis 5	Biologie	1 Sitz

Der 6. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für die gesamte Fakultät gebildet. Dieser Wahlkreis entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1 - 5 als auch im Wahlkreis 6 sein Wahlrecht ausüben.

3. Für die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik werden 4 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Rohstoffe und Entsorgungstechnik	2 Sitze
Wahlkreis 2	Materialwissenschaften und Werkstofftechnik	2 Sitze
Wahlkreis 3	Geowissenschaften und Geographie	2 Sitze

Der 4. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für die gesamte Fakultät gebildet. Dieser Wahlkreis entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1 - 3 als auch im Wahlkreis 4 sein Wahlrecht ausüben.

4. Für die Medizinische Fakultät werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Theoretische Medizin	4 Sitze
Wahlkreis 2	Klinische Medizin/Zahnmedizin	4 Sitze

- (3) 1. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet mit Ausnahme der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik je einen Wahlkreis.

2. Für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik, Informatik, Physik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Chemie, Biologie	1 Sitz

3. Für die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Materialwissenschaften und Werkstofftechnik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Rohstoffe und Entsorgungstechnik, Geowissenschaften und Geographie	1 Sitz

- (4) 1. Die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung bildet mit Ausnahme der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik je Fakultät einen Wahlkreis.

2. Für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik, Informatik, Physik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Chemie, Biologie	1 Sitz

3. Für die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Rohstoffe und Entsorgungstechnik, Geowissenschaften und Geographie	1 Sitz
Wahlkreis 2	Materialwissenschaften und Werkstofftechnik	1 Sitz

- (5) 1. Die Gruppe der Studierenden bildet mit Ausnahme der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik je Fakultät einen Wahlkreis.
2. Für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften werden 3 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Physik und Mathematik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Informatik	1 Sitz
Wahlkreis 3	Chemie und Biologie	1 Sitz

3. Für die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik werden 3 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Rohstoffe und Entsorgungstechnik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Materialwissenschaften und Werkstofftechnik	1 Sitz
Wahlkreis 3	Geowissenschaften und Geographie	1 Sitz

## § 7 Wahlsystem

- (1) Die Sitze werden auf jede Wahlliste im Verhältnis der für die Wahlliste abgegebenen Stimmen im d'hondtschen Höchstzahlverfahren je Wahlkreis verteilt.
- (2) Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der Studierenden werden die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmenzahlen zugeteilt (personalisierte Verhältniswahl). Für die Sitzverteilung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung werden diese Sitze gemäß Absatz 1 verteilt und den in der Reihenfolge der im Wahlvorschlag angegebenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugeteilt (Verhältniswahl).
- (3) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit sowie bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt zwischen mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Kandidatinnen und Kandidaten, für die keine Stimme abgegeben wurde, gelten als nicht gewählt.
- (4) Werden bei den Wahlen zum Senat aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere Wahllisten aus einer Fakultät oder den Zentralen Einrichtungen eingereicht, setzt sich innerhalb der Fakultät oder den Zentralen Einrichtungen die Wahlliste mit der höchsten Stimmenanzahl durch. Eine Berücksichtigung der unterlegenen Wahllisten bei der Bestimmung der Stellvertretung (Absatz 6) erfolgt nicht.
- (5) Die Stellvertretung für ein verhandeltes Mitglied des Senats bzw. eines Fakultätsrates erfolgt durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl (Gruppe der Studierenden und in den Fakultätsräten Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bzw. der Reihenfolge auf der Wahlliste (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung).



- (6) Abweichend davon erfolgt die Stellvertretung eines verhinderten Mitglieds des Senats aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen mehrerer Wahllisten listenübergreifend. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Stimmenanzahl die auf die Wahllisten entfallen sind, wobei zunächst die Wahlliste, die das Mitglied stellt, nicht berücksichtigt wird. Innerhalb einer Wahlliste nimmt die Person die Stellvertretung wahr, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sobald aus jeder Wahlliste ein stellvertretendes Senatsmitglied bestimmt wurde, ergibt sich die Reihenfolge der weiteren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in der Reihenfolge der auf die Wahllisten entfallenen Stimmen und innerhalb der Wahllisten in der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmenzahl. Die Verteilung erfolgt so lange, bis alle Personen berücksichtigt wurden.
- (7) Liegt für die Wahl kein oder kein gültiger Wahlvorschlag einer Gruppe eines Wahlkreises vor oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge je Gruppe und Wahlkreis kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in den hiervon betroffenen Gremien vermindert sich entsprechend.
- (8) Entfallen auf eine Wahlliste der Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.
- (9) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Dasselbe gilt, wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht annimmt.
- (10) Scheidet ein Gremienmitglied während der Wahlperiode aus der Gruppe, für die es gewählt worden ist, aus und ist ein Nachrücken gemäß Absatz 9 nicht möglich, so ist in diesem Wahlkreis unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Auf die Nachwahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit hatten, von der Nachwahl Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

## **§ 8**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am 63. Tage vor dem 1. Wahltag Mitglied der Hochschule sind und deren Teilnahme an Wahlen nicht durch das Hochschulgesetz ausgeschlossen ist.
- (2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und einem Wahlkreis ist der 63. Tag vor dem 1. Wahltag. Mitglieder, die am 63. Tag vor dem 1. Wahltag für mindestens 6 Monate beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Das Gleiche gilt für Studierende, die sich am 63. Tage vor dem 1. Wahltag noch nicht zurückgemeldet haben.
- (3) Gehört ein Mitglied der Hochschule zwei verschiedenen Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Wahlkreis es wahlberechtigt sein will, andernfalls ordnet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter es einer Gruppe oder einem Wahlkreis zu, denen es angehört. §§ 5 Abs. 2 Satz 3, und 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 und Nr. 3 Satz 4 bleiben unberührt.



## **§ 9 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und die bzw. der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 23.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und die Stellvertretung werden durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler aus den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Zentralen Hochschulverwaltung - vorzugsweise der Abteilung Akademische Angelegenheiten (Wahlamt) - ernannt.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter veranlasst in Abstimmung mit dem Rektorat die Abwicklung der Wahlen. Sie bzw. er informiert das Rektorat über das Wahlergebnis.
- (4) Für die Vorbereitung (insbesondere Briefwahl) und Durchführung der Wahlen kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter Wahlhelfer aus dem Kreis der Wahlberechtigten der verschiedenen Gruppen gemäß § 4 Abs. 1 einsetzen.
- (5) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet die Kanzlerin bzw. der Kanzler.
- (6) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter darf nicht für ein Gremium kandidieren.

## **§ 9a Wahlverfahren und Terminplan**

- (1) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern, ob die Wahl als Urnenwahl, als Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (2) Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten auf. Der Terminplan ist verbindlich.

## **§ 10 Wählerverzeichnis**

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 59. Tage vor dem 1. Wahltag ein Wählerverzeichnis nach Gruppen getrennt auf, das die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und für den Fall der Namensgleichheit die Geburtsdaten enthalten muss. Die Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ist auszuweisen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 56. bis zum 11. Tage vor dem 1. Wahltag im Wahlamt zur Einsicht ausgelegt. Bei der Elektronischen Wahl wird das Wählerverzeichnis spätestens vom 56. bis zum 28. Tage vor dem 1. Wahltag im Wahlamt zur Einsicht ausgelegt.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift

zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter spätestens bis zum 7. Tage vor dem 1. Wahltag.

## **§ 11 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 70. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der RWTH bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
  2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
  3. eine Darstellung des Regelungsinhalts der §§ 5 und 6,
  4. die Wahltage,
  5. Orte und Zeiten der Stimmabgabe,
  6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können, und die Zahl der erforderlichen Unterschriften,
  7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
  8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 13 Abs. 3,
  9. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
  10. die Mitteilung, dass den Wahlberechtigten zugesandt wird:
    - a) eine Wahlbenachrichtigung,
    - b) bei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden ein Vordruck zur Beantragung der Briefwahl,
    - c) bei Mitgliedern der übrigen Gruppen die vollständigen Briefwahlunterlagen,
  11. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,
  12. Im Fall der Elektronischen Wahl Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Elektronischen Wahl,
  13. eine Darstellung der Wahlregeln.
- (3) Mit der Bekanntmachung ist die Wahl eingeleitet.

## **§ 12 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Organe sind bis zum 49. Tage vor dem 1. Wahltag, 12.00 Uhr getrennt nach Gruppen und Wahlkreisen und bei den Wahlen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Senat zusätzlich getrennt nach Fakultäten oder Zentralen Einrichtungen der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen. Die Bezifferung der Liste erfolgt in der Reihenfolge ihres Einganges.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 v. H. der Wahlberechtigten der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises unterzeichnet sein. Bei Wahlkreisen mit mehr als 100 Wahlberechtigten genügen 10 Unterschriften. Den Unterschriften sind Name, Vorname und Tätigkeitsbereich beizufügen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der

Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Unterzeichnung dieser Erklärung stellt zugleich eine Unterzeichnung der Liste im Sinne von Satz 1 und 2 dar.

- (3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss dem Wahlkreis angehören, in dem sie bzw. er kandidiert. Bei den Wahlen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Senat müssen die Kandidierenden zudem der Fakultät, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird oder den Zentralen Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 2 angehören. Sie bzw. er darf nicht in mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlkreises aufgenommen werden.
- (4) Bei den Wahlen zum Senat kann die zu wählende Sprecherin bzw. der zu wählende Sprecher der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder ihre bzw. seine Stellvertretung sowohl in einem Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 bis 9 als auch in einem für den Wahlkreis 10 aufgenommen werden. Sie bzw. er kann nur ein Mandat wahrnehmen. Dabei geht die Wahl im hochschulübergreifenden Wahlkreis vor; auf die Wahl im Fakultätswahlkreis findet § 7 Abs. 9 Satz 1 Anwendung.
- (5) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowohl in einem Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 bis 5 als auch zusätzlich in einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis 6 aufgenommen werden. Sie bzw. er kann nur ein Mandat wahrnehmen. Ein Mandat im Wahlkreis 6 kann nicht wahrgenommen werden, wenn eine Wahl in einem der Wahlkreise 1 bis 5 erfolgt ist. Das Gleiche gilt für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Sie bzw. er kann sowohl in einem Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 - 3 als auch zusätzlich in einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis 4 aufgenommen werden. Auf die Wahl im übergreifenden Wahlkreis findet § 7 Abs. 9 Satz 1 Anwendung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Gremium, Gruppe, Wahlkreis, Familiennamen, Vornamen, Tätigkeitsbereich und Anschrift enthalten. Besondere Kennzeichnungen von Listen und Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind zulässig.
- (7) Fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge muss die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihr bzw. ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel binnen 3 Tagen nach Aufforderung zu beseitigen. Andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (8) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter spätestens am 45. Tage vor dem 1. Wahltag. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bis zum 35. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht aus.
- (9) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt spätestens am 27. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge nach Gremien, Gruppen und Wahlkreisen gegliedert durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle vor dem Wahlamt bekannt.
- (10) Liegt für einen Wahlkreis bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge kein gültiger Wahlvorschlag vor, so gilt hier eine Nachfrist zum 42. Tag vor dem ersten Wahltag, 12.00 Uhr. Wird auch in dieser Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, bleiben die Sitze im entsprechenden Gremium für die Wahlperiode unbesetzt. Die Absätze 7 und 8 finden sinngemäß Anwendung, wobei sich die in Absatz 8 benannten Fristen um 7 Tage bis zum ersten

Wahltag verkürzen. Alle anderen Fristen bleiben unberührt. § 13 Abs. 3 Satz 1 HG findet für diesen Fall keine Anwendung.

### **§ 13 Wahlbenachrichtigung**

- (1) Die Hochschulverwaltung versendet an die Wahlberechtigten spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:
  1. die Angaben über die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
  2. die Gruppe, der die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte angehört, unter wörtlicher Wiedergabe von § 8 Abs. 3 und Angabe des Tages der Schließung des Wählerverzeichnisses,
  3. die zu wählenden Gremien,
  4. die Wahlkreise, Orte und Zeiten der Wahl,
  5. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl vorzulegen sind,
  6. für die Gruppe der Studierenden einen Vordruck, mit dem Briefwahl beantragt werden kann unter Bekanntgabe der Antragsfrist sowie einen Hinweis darauf, dass die Briefwahl auch formlos beantragt werden kann; die Wahlbenachrichtigung zu Wahlen der Studierendenschaft kann aufgenommen werden.
  7. für die übrigen Gruppen die vollständigen Briefwahlunterlagen bzw. die Mitteilung über die Elektronische Wahl.
- (3) Einsprüche wegen Nichtzusendung oder Unvollständigkeit der erforderlichen Wahlunterlagen sind spätestens bis zum 7. Tage vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter spätestens bis zum 4. Tage vor dem 1. Wahltag.

### **§ 14 Stimmzettel**

- (1) Bei den Wahlen sind amtliche Wahlunterlagen (Stimmzettel bzw. für die Briefwahl auch Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge) zu verwenden.
- (2) In jedem Wahlkreis erhält jede Gruppe eigene Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen.
- (3) Die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen durch die Hochschulverwaltung veranlasst die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter.

### **§ 15 Stimmabgabe**

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er dafür auf dem Stimmzettel eines oder ggf. mehrere vorbereitete Felder durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann jede Wählerin bzw. jeder Wähler so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf einer Liste kennzeichnen, wie die Hälfte der zu vergebenden Mandate in ihrem bzw. seinem Wahlkreis beträgt. Ergibt die Hälfte

der zu vergebenden Mandate keine ganze Zahl, so wird auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) Kumulieren und Panaschieren sind unzulässig.

### **§ 16 Urnenwahl**

- (1) Bei Urnenwahl kennzeichnet die Wählerin bzw. der Wähler die Stimmzettel und wirft diese in die Wahlurne.
- (2) Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses geprüft und die Teilnahme in einer Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Hierfür ist die Vorlage eines gültigen Studierendenausweises erforderlich. Sofern die wahlberechtigte Person nicht eindeutig identifiziert werden kann, ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- (3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

### **§ 17 Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Briefwahlanträge sind jedoch nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 3. Tage 12.00 Uhr vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen. Wahlberechtigte der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung erhalten im Falle einer Briefwahl die Briefwahlunterlagen mit der Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen die Stimmzettel für die zu wählenden Gremien, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren bzw. seinen Wahlschein und im Wahlumschlag ihre bzw. seine Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgesetzten Dauer der Wahlzeit eingeht.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefumschläge werden bis zum Schluss der Wahl unter Verschluss gehalten. Bei verspätet eingegangenen Wahlbriefumschlägen ist Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Wählerin bzw. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält,
  - c) die Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt sind,
  - d) der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind,
  - e) der Wahlschein nicht unterschrieben ist.

- (6) Wählerinnen bzw. Wähler, denen Briefwahlunterlagen abhanden gekommen sind, erhalten von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter ersatzweise gegen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung neue Briefwahlunterlagen. Dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

## **§ 18** **Wahlsicherung bei Urnenwahl**

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat im Benehmen mit der Hochschulverwaltung spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass die Wahlberechtigten während der Wahlhandlung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Zahl von Stimmzetteln und Wahlurnen zur Verfügung steht. Weiterhin hat sie bzw. er die notwendige Anzahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu verpflichten.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urnen nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie bzw. er hat die Wahlurnen so zu verwahren, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Während der Dauer der Wahlzeit müssen je Wahlurne mindestens zwei von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu bestimmende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer anwesend sein. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt den Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag.
- (3) Wird die Durchführung der Urnenwahl durch äußere Umstände verhindert, so kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmen, dass die Wahl in dem betroffenen Wahlkreis unverzüglich durch Briefwahl durchgeführt wird.

## **§ 19** **Elektronische Wahl**

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung von § 13 durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus der Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der bzw. des Wahlberechtigten erfolgt über das in der Wahlbenachrichtigung angegebene Zugangssystem zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.



- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

### **§ 19a Beginn und Ende der Elektronischen Wahl**

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Wahlleitung und stellvertretende Wahlleitung.

### **§19b Störungen der Elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der RWTH zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit den Gruppensprechern die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss geeignet bekanntgegeben werden.
- (2) Werden während der Elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit den Gruppensprechern über das weitere Verfahren.

### **§ 19c Briefwahl bei Elektronischer Wahl**

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines im Wahlamt erhältlichen amtlichen Briefwahlantrags schriftlich durch die bzw. den Wahlberechtigten zu beantragen. Der im Wahlamt erhältliche Antrag muss spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.



- (3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 17 Abs. 2 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende des Zeitraums der Elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 20 auszuzählen.

### **§ 19d Technische Anforderungen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verlorengehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## **§ 20 Auszählung der Stimmen**

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist universitätsöffentlich. Sie beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Arbeitstag und erfolgt für jedes zu wählende Gremium getrennt nach Wahlkreisen unter Aufsicht der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
- (2) Zu diesem Zweck werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und ausgezählt.
- (3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jedes zu wählende Gremium nachstehende Ergebnisse zu ermitteln und in ein Protokoll aufzunehmen, das von den an der Auszählung beteiligten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist.
  1. die in jedem Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  2. die auf einen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen,
  3. Sitzverteilung nach Listen entsprechend dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren,
  4. Sitzvergabe an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Protokolle, Vermerke über die Stimmabgabe, Stimmzettel und die Wählerverzeichnisse sowie alle sonstigen Wahlunterlagen sind der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu übergeben.
- (5) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 9 Abs. 2 notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von der Wahlleitung und stellvertretenden Wahlleitung abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen. Die Wahlergebnisse sind öffentlich bekannt zu geben. § 25 gilt entsprechend.
- (6) Die Wahlleitung übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

## **§ 21 Ungültige Stimmabgabe**

- (1) Eine Stimme ist ungültig, wenn
  - a) der Stimmzettel nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar ist,
  - b) der Stimmzettel den Willen der bzw. des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder Zusätze bzw. Vorbehalte enthält.
- (2) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist einer zu werten. Im Falle mehrerer nicht gleichlautender Stimmzettel gilt Absatz 1.

## **§ 22 Niederschrift**

- (1) Über die Wahl hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter für jedes zu wählende Gremium eine Wahlniederschrift zu fertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände je Wahlkreis getrennt hervorgehen müssen. Sie muss mindestens enthalten:
  1. den Namen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters,
  2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  3. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
  4. einen Vermerk über die zurückgewiesenen Wahlbriefe. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
  5. die Zahl derer, die an der Wahl teilgenommen haben,
  6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  7. die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
  8. die Zahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber,
  9. die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Namen der Gewählten,
  10. die Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
- (2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat ein Recht auf Einsicht.

## **§ 23 Bekanntmachung der Wahlergebnisse**

- (1) Das vollständige Wahlergebnis und die Zusammensetzung der gewählten Gremien sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter unverzüglich öffentlich innerhalb der RWTH in geeigneter Weise bekannt zu machen. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Gewählten sowie deren Stellvertretung zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl oder Stellvertretung annehmen. Gibt die bzw. der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter.

## **§ 24 Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Hilft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter dem Einspruch nicht ab, so leitet sie bzw. er den Einspruch mit einer Stellungnahme an den Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung weiter.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist anzuordnen, wenn seine Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erklärt wird.
- (7) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Findet die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl statt, so ist sie mit den bereits vorliegenden Wahllisten und dem bisherigen Wählerverzeichnis zu wiederholen.
- (8) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald die Anordnung unanfechtbar oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. § 7 Abs. 9 Satz 1 und 2 findet Anwendung.

### **§ 25**

#### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheine und die Stimmzettel sind mindestens so lange aufzubewahren, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

### **§ 26**

#### **Konstituierung**

Die gewählten Gremien sind unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.

### **III Mitgliederinitiative**

#### **§ 27**

##### **Mitgliederinitiative der Hochschule**

Die Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die das Organ zuständig ist, berät und entscheidet.

#### **§ 28**

##### **Mitgliederinitiative der Fakultät**

Mitglieder einer Fakultät können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Fakultät oder der Studienbeirat gemäß § 64 Abs. 1 HG zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.

## **§ 29 Verfahren der Mitgliederinitiative**

- (1) Der Antrag einer Mitgliederinitiative muss schriftlich beim Wahlamt der RWTH eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt worden ist.
- (2) Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule bzw. der Fakultät benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Der Antrag muss im Falle einer Mitgliederinitiative der Hochschule von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens drei Prozent der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. Im Falle einer Mitgliederinitiative der Fakultät muss der Antrag von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Fakultät oder von mindestens drei Prozent der Studierenden der Fakultät unterzeichnet sein. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder der Hochschule bzw. der Fakultät ist der Tag, an dem der Antrag beim Wahlamt eingereicht wird.
- (4) Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift bzw. Immatrikulationsnummer der unterzeichnenden Person enthalten. Sind die Angaben zur unterzeichnenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar, ist die Unterschrift ungültig.
- (5) Das Wahlamt überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 und leitet den Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen an das zuständige Organ oder die zuständige Kommission weiter. Die Beratung über das Begehren muss spätestens bei der übernächsten regulären Sitzung erfolgen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nicht vor, wird der Antrag zurückgewiesen. Die vertretungsberechtigten Personen sind entsprechend zu informieren.
- (7) Der Antrag kann jederzeit von den im Antrag benannten, vertretungsberechtigten Mitgliedern zurückgezogen werden.

## **IV Schlussvorschriften**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der RWTH vom 05.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.12.2019

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger